

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT
Postfach 10 05 10 | 01076 Dresden

Sächsische Aufbaubank

Landesdirektion Sachsen
Abteilung 4

nachrichtlich: SLKT und SSG

Hinweise zum Vollzug der Förderrichtlinie Siedlungswasserwirtschaft (RL SWW/2016) - Übergangsregelung zur RL SWW/2009

Erlass des SMUL zum wasser- und förderrechtlichen Umgang mit einer beabsichtigten Verlängerung von Umsetzungsfristen für Maßnahmen nach den zum Stichtag 31. Dezember 2015 verbindlichen öffentlich- rechtlichen Verträgen

Erlass des SMUL vom 2. Februar 2016 (Az.: 43-8907.01/12/111) und vom
8. Dezember 2014 (Az.: 41-8907.01/7/29)

1. Ausgangssituation

Mit den „Grundsätzen des SMUL gemäß § 9 SächsWG für die Abwasserbeseitigung im Freistaat Sachsen 2007 bis 2015“ vom 28. September 2007 (sog. „§ 9-Erlass“), jetzt VwV Grundsätze der Abwasserbeseitigung vom 5. Dezember 2013 (SächsABl. 2014, S. 63), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 12. Oktober 2015 (SächsABl. S. 1506), wurden für die Abwasserbeseitigung im Freistaat Sachsen die Grundsätze und Termine für den abschließenden Ausbau einer ordnungsgemäßen, den gesetzlichen Vorgaben entsprechenden Abwasserbeseitigung für den Zeitraum von 2007 bis 2015 festgelegt. Als spätester Zeitpunkt für die Umsetzung an Anlagen der öffentlichen Abwasserbeseitigung wurde der 31. Dezember 2015 festgelegt (Grundsätze Ziff. II, 1.1 e). Flankiert und befördert wurde die Umsetzung dieser Grundsätze und Termine im Förderzyklus 2007 bis 2015 durch das Förderangebot der RL SWW/2009.

Auf der Grundlage des Entschließungsantrages des Sächsischen Landtages im Zuge der Neufassung des Sächsischen Wassergesetzes (Drucksache 5/12418) wurde durch das SMUL mit Erlass vom 11. Dezember 2013 in Gebieten mit öffentlicher Entsorgungslösung unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit eröffnet, durch Abschluss eines unwiderruflichen öffentlich-rechtlichen Vertrages (örV) zwischen dem Aufgabenträger und der unteren Wasserbehörde, rechtsverbindliche Fristen für die Umsetzung über den 31. Dezember 2015 hinaus bis 2018, in begründeten Ausnahmefällen bis 2020 zu vereinbaren.

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Andreas Koch

Durchwahl
Telefon +49 351 564-2412
Telefax +49 351 564-2409

andreas.koch@
smul.sachsen.de*

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
41-8120/10/4

Dresden,
22. Dezember 2016



Hausanschrift:
**Sächsisches Staatsministerium
für Umwelt und Landwirtschaft**
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

www.smul.sachsen.de

Verkehrsverbinding:
Zu erreichen mit den Straßen-
bahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich gekennzeichnete
Parkplätze am Königsufer.
Für alle Besucherparkplätze gilt:
Bitte beim Pfortendienst melden.

* Kein Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Dokumente



2016/47006

Zusätzlich wurde für diese Maßnahmen durch Erlass des SMUL vom 8. Dezember 2014 auch eine Förderung nach der RL SWW/2009 über den 31. Dezember 2015 hinaus ermöglicht. Zwingender Anknüpfungspunkt hierfür war die Festschreibung der Maßnahme im unwiderruflichen örV und die Festlegung einer rechtsverbindlichen Umsetzungsfrist bis spätestens 2018, in Ausnahmefällen bis 2020. Die Förderanträge waren spätestens bis zum Stichtag 31. Dezember 2015 bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank (SAB) einzureichen. Im Erlass wurde der Förderzeitraum auf die im örV für die jeweilige Maßnahme bestimmte Umsetzungsfrist beschränkt. Der örV, einschließlich des Umsetzungskonzepts, ist Bestandteil des Zuwendungsbescheides. Es wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Bewilligungszeitraum grundsätzlich nicht verlängert wird.

Diese Grundsätze wurden in der Übergangsregelung Ziffer 8.1 RL SWW/2016 fixiert.

In den Hinweisen des SMUL vom 2. Februar 2016 wurde erneut klargestellt, dass für die Förderung über den 31. Dezember 2015 hinaus der öffentlich-rechtliche Vertrag zum Stichtag 31. Dezember 2015 verbindlich ist und eine Verlängerung der dort vereinbarten Umsetzungsfristen grundsätzlich nicht möglich ist.

Hieraus folgt im Einzelnen:

2. Verlängerung von Umsetzungsfristen im örV nach dem 31. Dezember 2015

Das Zugeständnis der Förderung über den in den o. g. Grundsätzen für die Abwasserbeseitigung festgelegten Stichtag und dem grundsätzlichen Außerkrafttreten der RL SWW/2009 zum 31. Dezember 2015 hinaus, war und ist ein Anreiz, die in den örV vorgesehenen Maßnahmen innerhalb des vereinbarten Zeitraums auch tatsächlich umzusetzen. Die Privilegierung der örV diente dem fachlichen und förderstrategischen Ziel, in Gebieten mit öffentlicher Entsorgungslösung zum Stichtag 31. Dezember 2015 einen abschließenden inhaltlichen und zeitlichen „Fahrplan“ in Erfüllung des § 9-Erlasses zu fixieren und dessen Einhaltung und Umsetzung zu befördern. Darüber hinaus bestand Einigkeit darüber, dass die zwingende Kopplung zwischen vereinbarten Umsetzungsfristen und Bewilligungszeitraum das Instrument zur Sicherstellung der Einhaltung dieser Umsetzungsfristen ist, nachdem das Instrument der Vertragsstrafe generell abgelehnt worden war.

Insoweit war von Anfang an klar, dass, wird das Fristenpaket des örV nach dem Stichtag 31. Dezember 2015 aufgeschnürt, gleich aus welchen Gründen, die Förderung automatisch wegfällt, da die mit der Anreizfunktion zu bewirkende fristgerechte Erfüllung der vertraglichen Vereinbarung objektiv nicht mehr möglich ist. Das Förderziel der Fixierung und Umsetzung des inhaltlichen und zeitlichen „Fahrplans“ zur Erfüllung des § 9-Erlasses zum Stichtag 31. Dezember 2015 ist dann hinfällig und nicht mehr zu erreichen.

In Ziffer 8.1 RL SWW/2016 und in den Erlassen vom 8. Dezember 2014 und 2. Februar 2016 wurde dementsprechend klar geregelt, dass die Förderung untrennbar mit dem örV verbunden ist und entfällt, wenn dieser örV nicht fristgerecht umgesetzt wird.

Dieser Grundsatz kann ausnahmsweise und nur im Einzelfall durchbrochen werden, wenn die Nichtgewährung der Förderung sich schlechterdings als unbillig im Sinne einer unbilligen Härte darstellt. Dabei sind die Gesamtumstände des Einzelfalles einer

wägenden Betrachtung zuzuführen. Der Grundsatz, dass bei Verletzung der im örV vereinbarten Frist keine Förderung mehr erfolgt, kann im Rahmen der Abwägung nur überwunden werden, wenn jede andere Entscheidung sich als offensichtlich nicht beabsichtigte und unbillige Härte darstellen würde.

a) Änderung des örV

Dies setzt in einem ersten Schritt eine Änderung des örV durch die Vertragsparteien voraus. Eine Änderung des örV mit dem Ziel der Verlängerung von Umsetzungsfristen ist nur zulässig, wenn kumulativ

- keine der Vertragsparteien die beabsichtigte Verschiebung zu vertreten hat,
- der Grund für die Verschiebung von keiner der Vertragsparteien bei Beachtung der üblicherweise zu erwartenden Sorgfaltspflichten bei Vertragsabschluss bzw. Ende der Antragsfrist (31. Dezember 2015) vorhergesehen werden konnte,
- die (neue) Umsetzungsfrist spätestens 2020 endet und
- die Vertragsparteien das ihnen Mögliche und Zumutbare zur Umsetzung des örV mit Rechtsstand zum 31. Dezember 2015 geleistet haben, insbesondere mit der Umsetzung des örV mit Rechtsstand zum 31. Dezember 2015 tatsächlich begonnen haben.

Das Vorliegen der Voraussetzungen ist von der unteren Wasserbehörde schriftlich festzuhalten und nachvollziehbar zu begründen. Die Ermessensleitenden Hinweise des SMUL vom 11. Dezember 2013 sind einzuhalten. Dies bedeutet insbesondere, dass die Verschiebung von Maßnahmen mit ursprünglichem Umsetzungszeitraum bis 2018 auf Zeiträume bis nach 2018 der Zustimmung der oberen Wasserbehörde (LDS) bedarf. Außerdem ist im Hinblick auf das Förderverfahren (s. u.) das Vorliegen einer unbilligen Härte substantiiert darzulegen.

Im Zuge der Einbeziehung der LDS im Förderverfahren nach der RL SWW/2009 nimmt die LDS als obere Wasserbehörde (Fachaufsicht über untere Wasserbehörde) gegenüber der SAB Stellung zum Vorliegen der Voraussetzungen für eine Änderung des örV.

b) zusätzliche Voraussetzung für Förderung bei Änderung des örV

Zusätzlich zu den unter a) genannten Voraussetzungen für eine zulässige Änderung der Umsetzungsfristen im örV ist zu prüfen, ob ausnahmsweise eine Förderung der verlängerten Maßnahme erfolgen kann. Dies setzt – wie oben ausgeführt – voraus, dass die Umsetzung der Maßnahme ohne Förderung nach RL SWW/2009 – unter Berücksichtigung der durch die Verschiebung ermöglichten Einsparungen (z. B. durch Kopplung mit anderen Baumaßnahmen, andere/zusätzliche Fördermöglichkeiten, etc.) – eine unbillige Härte darstellen würde.

Die SAB als Bewilligungsbehörde trifft auf Grundlage der Begründung der unteren Wasserbehörde und der Stellungnahme der LDS eine eigenständige Förderentscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen über das Vorliegen einer unbilligen Härte im Einzelfall. In die Abwägung können insbesondere folgende Kriterien eingestellt werden:

- zeitlicher Umfang der Verschiebung;
- Zeitpunkt der Festlegung der Maßnahme im Abwasserbeseitigungskonzept;
- Inhalt der Maßnahme (z. B. echte Umplanung im Sinne der Ermessensleitenden Hinweise vom 11. Dezember 2013);
- nachweisliches Bemühen der Vertragspartner zur Einhaltung der ursprünglich im örV mit Rechtsstand zum 31. Dezember 2015 festgelegten Umsetzungsfrist;
- Zeitpunkt des Bekanntwerdens der Ursache für die Verschiebung (unmittelbar nach Abschluss des örV oder erst nach Beginn der Maßnahme).

Vorsorglich wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine mehrfache Verschiebung der Umsetzungsfristen nicht zulässig ist.

Die LDS wird gebeten, die unteren Wasserbehörden über diesen Erlass zu unterrichten sowie diesen Erlass über die unteren Wasserbehörden allen Aufgabenträgern der öffentlichen Abwasserbeseitigung zur Kenntnis zu geben und die Umsetzung dieses Erlasses sicherzustellen.



Ulrich Kraus
Abteilungsleiter